

# **Statuten**

## **der Hydrantenkorporation Urnäsch**

*Fassung gemäss Hauptversammlungs-Beschluss vom 08.07.1999*

*Genehmigt vom Regierungsrat am 08.02.2000*

## **I. Rechtsform, Sitz und Mitgliedschaft**

<b>Rechtsform Sitz</b>	Art. 1 Unter dem Namen Hydrantenkorporation Urnäsch besteht mit Sitz in Urnäsch für unbegrenzte Dauer eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes nach Art. 25 ff EG zum ZGB
<b>Mitgliedschaft</b>	Art. 2 Mitglieder der Hydrantenkorporation sind: a) die Eigentümer der Grundstücke, die am Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgungsnetz der Hydrantenkorporation Urnäsch angeschlossen sind b) diejenigen Gebäudeeigentümer im Gemeindegebiet, die keinen Wasseranschluss am Versorgungsnetz der Hydrantenkorporation aufweisen, sich jedoch innerhalb einer Distanz von 250 Meter eines Hydranten befinden.
<b>Zweck und Aufgabe</b>	<b>II. Zweck</b>  Art. 3 Die Hydrantenkorporation dient dem Gemeinwohl und bezweckt insbesondere: a) den Erwerb, Unterhalt und Schutz geeigneter Quellengebiete b) die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenleitungen, Reservoirs, Pumpwerke und sonstigen zudienenden Anlagen c) die Trink- und Brauchwasserlieferung an alle Mitglieder der Hydrantenkorporation d) die Lieferung des für Löschzwecke dienenden Wassers e) die rationelle Sicherstellung der Wasserversorgung der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstücke f) die Speisung der Stehtsläufe gemäss Grundbucheintrag g) die Trinkwasserabgabe, Übernahme, oder Unterstützung anderer Aufgaben, die den Interessen der Korporation dienen.
<b>Organe</b>	<b>III. Organisation</b>  Art. 4 Die Organe der Hydrantenkorporation sind: a) die Hauptversammlung b) die Kommission c) die Rechnungsrevisoren

## **Amtszwang**

### **Art 5**

- <sup>1</sup> Jedes Korporationsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in die .....Kommission oder als Rechnungsrevisor anzunehmen. Der Amtszwang entfällt nach dreijähriger Amtsausübung.
- <sup>2</sup> Gesuche um Entlassung aus der Kommission oder als Rechnungsrevisor sind spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung der Kommission schriftlich einzureichen.

## **A. Hauptversammlung**

## **Einberufung und Geschäfte**

### **Art. 6**

- <sup>1</sup> Oberstes Organ der Hydrantenkorporation ist die Hauptversammlung. Sie findet ordentlicherweise im ersten Drittel des Jahres statt.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt auf Einladung der Kommission, oder wenn mindestens 20% der Korporationsmitglieder ein schriftliches Begehren stellen. An ausserordentlichen Hauptversammlungen gelangen nur diejenigen Verhandlungsgegenstände zur Beratung, welche die Ursache zur Einberufung bilden.
- <sup>3</sup> Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - b) Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Kommission
  - d) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
  - e) Wahl der Kommissionsmitglieder, sowie aus deren Mitte Präsident und Kassier, sowie vier Delegierte in die WKH. Die Gesamterneuerungswahlen fallen mit den Wahlen in der politischen Gemeinde zusammen.
  - f) Wahl der Kontrollstelle
  - g) Änderung der Statuten
  - h) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte die ihr von der Kommission zum Entscheid vorgelegt werden
  - i) Anpassung der Finanzkompetenzen der Kommission
  - k) Genehmigung der Tarife für das Wasser, des Feuerschutzbeitrages und der Anschlussgebühr
  - l) Erlass der Reglemente über die Wasserabgabe und den Feuerschutzbeitrag
  - m) Orientierung über die Wasserversorgungskorporation Hinterland
  - n) Wünsche und Anträge ohne Beschlussfassung
- <sup>4</sup> Jahresrechnung, Budget und Traktandenliste sind den Korporationsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.
- <sup>5</sup> Anträge mit Beschlussfassung zu Handen der nächsten Hauptversammlung müssen bis spätestens am 31. Dezember des Rechnungsjahres schriftlich der Verwaltung eingereicht werden.

## **Abstimmungen und Beschlüsse**

### **Art. 7**

- <sup>1</sup> Sämtliche Abstimmungen der Hauptversammlung erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss vorerst zum Beschluss erhoben werden.
- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Eine Ausnahme bildet die Auflösung der Korporation, die nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Stimmenden beschlossen werden kann.
- <sup>3</sup> Bei geheimer Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei offener Wahl entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, wobei --- wenn mehr als ein Wahlgang notwendig ist --- jeweils derjenige Kandidat aus der Wahl fällt, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.
- <sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## **Stimmrecht und Vertretung**

### **Art. 8**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Hydrantenkorporation, oder dessen Vertreter, hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigentums eine Stimme.  
Ehepartner können sich gegenseitig vertreten.
- <sup>2</sup> Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum), oder im Eigentum einer juristischen Person, so ist ein Vertreter zu ernennen. Dieser hat sich entsprechend auszuweisen.
- <sup>3</sup> Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Angehörigen seiner Familie vertreten lassen. Es ist nur die Übernahme einer Stellvertretung zulässig.

## **B. Kommission**

## **Organisation**

### **Art. 9**

- <sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und Aktuar.
- <sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- <sup>3</sup> Über die Verhandlungen wird vom Aktuar ein Protokoll geführt.

## **Aufgaben**

### **Art. 10**

- <sup>1</sup> Die Kommission ist das geschäftsleitende Organ der Hydrantenkorporation. Sie vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> Die Kommission ernennt den Wasserwart und das weitere erforderliche Personal und regelt deren Anstellungsverhältnisse. Die Aufgaben des Wasserwartes werden in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>3</sup> Ebenfalls sorgt sie für eine geordnete Führung des Rechnungs- und Buchhaltungswesens.

<sup>4</sup> Die Kommission vertritt die Hydrantenkorporation nach aussen.

## **Installations- wesen**

### Art. 11

Die Kommission wacht nötigenfalls darüber, dass die an das Netz der Hydrantenkorporation angeschlossenen Installationen nach anerkannten Grundsätzen (Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches) erstellt werden, so dass durch ihren Betrieb weder das Leitungsnetz und die Anlage geschädigt, noch die Qualität des Wassers gefährdet werden.

## **Spezielle Befugnisse**

### Art. 12

<sup>1</sup> Die Kommission entscheidet über Erweiterungen des Hydranten- netzes, den An- und Verkauf von Quellen, Wasserrechten und Grundstücken im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

<sup>2</sup> Die Kommission erteilt in dringenden Fällen zur notwendigen Weiterführung angefangener Arbeiten Nachtragskredite, sofern die im Budget vorgesehenen Beträge nicht ausreichen. Über solche Kreditüberschreitungen ist im folgenden Jahresbericht Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Kommission ist ermächtigt, Verträge über die Wasser- belieferung von Grenzgebieten und den Wasserbezug aus anderen Gemeinden und Körperschaften abzuschliessen.

## **Verantwort- lichkeit**

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission (sowie Dritte, die mit der Geschäfts- führung befasst sind,) müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Körperschaft in guten Treuen wahren.

<sup>2</sup> Die Kommission kann einzelne ihrer Aufgaben ständig oder vorübergehend einem oder mehreren ihrer Mitglieder, sowie einem sonstigen Funktionär übertragen, jedoch unter Verant- wortlichkeit der gesamten Kommission.

## **Zeichnungs- berechtigung**

### Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Hydrantenkorporation führen der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Kassier kollektiv mit einem weiteren Mitglied der Kommission.

## **Entschädigung**

### Art. 15

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission werden für ihre Verrichtungen angemessen entschädigt. Ausserordentliche Bemühungen werden nach Aufwand vergütet.

<sup>2</sup> Die Höhe der ordentlichen Entschädigung wird durch das Budget bestimmt. Der Ansatz für die ausserordentlichen Aufwendungen wird durch die Kommission festgelegt

## C. Rechnungsrevisoren

### Rechnungsrevisoren

#### Art. 16

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren haben neben dem Rechnungswesen die Tätigkeit der Kommission zu prüfen.
- <sup>2</sup> Der Hauptversammlung ist hierüber jährlich ein Bericht zu erstatten. Die Revisoren beziehen für ihre Bemühungen ein angemessenes Sitzungsgeld, dessen Höhe die Kommission bestimmt.

## IV. Wasserabgabe

### Recht auf Wasserabgabe

#### Art. 17

- <sup>1</sup> Jedes Korporationsmitglied hat grundsätzlich Anspruch auf Wasserabgabe. Eine Einschränkung im Anspruch besteht bei mangelnder Netzkapazität oder ungenügenden Druckverhältnissen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben ebenfalls vorübergehende Unterbrechungen der Wasserzufuhr bei Wassermangel, Unterhaltsarbeiten, sowie weiteren betrieblichen oder baulichen Gründen, infolge Einwirkung höherer Gewalt oder anderer nicht voraussehbarer Vorkommnisse. Die Korporation und der Wasserwart können hierfür nicht haftbar gemacht werden.

### Pflichten der Wasserbezüger

#### Art. 18

- <sup>1</sup> Für die Korporationsmitglieder bestehen folgende Pflichten:  
Sie unterstehen den einschlägigen Bestimmungen dieser Statuten und des Reglements über die Wasserabgabe, allfälliger ergänzender Beschlüsse der Hauptversammlung sowie den Ausführungserlassen und Vollzugsentscheiden der Kommission.
- <sup>2</sup> Das Reglement über die Wasserabgabe ordnet insbesondere:
  - a) die Anschlussgebühren für Bauten, die neu an das Versorgungsnetz der Korporation angeschlossen werden, für Neu- Um- und Erweiterungsbauten sowie für Änderungen der Wasserinstallationen, die den Spitzenbezug zu beeinflussen vermögen
  - b) den Wassertarif mit einem Konsumpreis für die bezogene Wassermenge und einer Grundgebühr
  - c) die Erstellung und den Unterhalt der Wasserleitungen und die Tragung der damit verbundenen Kosten
  - d) das Installationswesen
  - e) die Messung und Kontrolle des Wasserverbrauchs
  - f) die Rechnungsstellung und die Fälligkeit von Gebühren und Wasserzinsen.
- <sup>3</sup> Die Belieferung von Neuanschlüssen mit Wasser setzt die Bezahlung der Anschlussgebühren und der auf den betreffenden Grundeigentümer entfallenden Leitungskosten voraus. Steht deren Höhe noch nicht endgültig fest, so sind sie zu bevorschussen oder sicherzustellen.

- <sup>4</sup> Werden die Wasserbezugsgebühren trotz erfolgter Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, sowie in Konkurs- oder Betreuungsfällen, kann die Wasserabgabe durch Plombieren der Leitung entzogen werden, falls der künftige Wasserbezug nicht vom Schuldner oder einem Dritten ausreichend bevorschusst wird.
- <sup>5</sup> Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer solidarisch mit dem bisherigen für ausstehende Wasserzinsen, Anschlussgebühren und Leitungskosten.

## V. Feuerschutzbeitrag

<b>Zweck und Aufgabe</b>	<p>Art. 19</p> <p>Der Feuerschutzbeitrag bezweckt die Mehraufwendungen für den Bau und den Unterhalt der Löschwasserleitungen und der Hydranten zu finanzieren resp. amortisieren.</p>
<b>Beitragspflicht</b>	<p>Art. 20</p> <p><sup>1</sup> Den Feuerschutzbeitrag haben alle Mitglieder der Hydrantenkorporation zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Im Reglement über den Feuerschutzbeitrag wird insbesondere folgendes geregelt:</p> <p>a) die Berechnungsgrundlagen für den Beitrag,</p> <p>b) der entsprechende Tarif,</p> <p>c) die Rechnungsstellung und die Fälligkeit des Beitrages</p>

## VI. Rechnungswesen

<b>Jahresrechnung</b>	<p>Art. 21</p> <p><sup>1</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Hydrantenkorporation legt jährlich Rechnung ab.</p>
<b>Betriebsüberschüsse</b>	<p>Art. 22</p> <p><sup>1</sup> Die Betriebsüberschüsse sind, soweit sie nicht auf neue Rechnung vorgetragen werden, zu Abschreibungen auf den Anlagen oder zu Rückstellungen für die Verbesserung und Erneuerung der Anlagen zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission ist befugt, im Rahmen der bewilligten Kredite und zur Deckung der laufenden Betriebsbedürfnisse die erforderlichen Darlehen und Gelder aufzunehmen.</p>
<b>Haftung für Verbindlichkeiten</b>	<p>Art. 23</p> <p>Für die Verbindlichkeit der Hydrantenkorporation haftet ausschliesslich das Korporationsvermögen, jede persönliche Haftung der Korporationsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<b>Anspruch auf Statuten und Reglemente</b>	<p>Art. 24</p> <p>Sämtliche Korporationsmitglieder haben Anspruch auf Abgabe der Korporationsstatuten und der jeweiligen Reglemente.</p>

## VII. Statutenrevision und Auflösung

<b>Statuten- revision</b>	<p>Art. 25 Die Statuten können jederzeit revidiert werden. Diesbezügliche Anträge unterliegen jedoch der Bestimmung von Art. 6 Abs. 5 dieser Statuten.</p>
<b>Auflösung</b>	<p>Art. 26</p> <p><sup>1</sup> Die Auflösung der Hydrantenkorporation darf nur beschlossen werden, wenn deren Aufgaben dahingefallen sind oder von der Einwohnergemeinde Urnäsch oder einer anderen Korporation des öffentlichen Rechtes übernommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates</p> <p><sup>3</sup> Das Vermögen der aufgelösten Korporation fällt der Einwohnergemeinde Urnäsch resp. der Nachfolge-Körperschaft zu und ist dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden (vergl. Art. 32 EG zum ZGB ).</p>
<b>Schlussbe- stimmungen</b>	<p>Art. 27 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 22.07.1986. Sie treten mit ihrer Genehmigung auf den 1. Januar 2000 in Kraft.</p>



# **Reglement**

über die Wasserabgabe

Zur Regelung der Wasserabgabe stellt die Hauptversammlung der Hydrantenkorporation Urnäsch folgende Bestimmungen auf:

## **I. Wasserabgabe**

<b>Grundsätze</b>	<p>§ 1</p> <p><sup>1</sup> Mit Wasser beliefert werden Grundstücke und Gebäude, die vorschriftsgemäss ans Verteilnetz der Hydrantenkorporation angeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser. Vorbehalten bleiben die Abgabe an Feuerwehr und Zivilschutz zur Brandbekämpfung und für Übungszwecke, sowie spezielle Regelungen der Kommission für Sonderfälle.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wasserbeschaffenheit gelten die üblichen Toleranzen. Für vorübergehende Abweichungen von diesen Toleranzen kann die Hydrantenkorporation nicht haftbar gemacht werden.</p> <p><sup>4</sup> Es ist Sache der Wasserkonsumenten, für Verbrauchseinrichtungen bei Bedarf geeignete Schutzvorkehrungen gegen Störungen zufolge der Wasserbeschaffenheit, unpassenden Drucks oder vorübergehender Unterbrechung der Wasserzufuhr zu treffen.</p>
<b>Wasserbezüger</b>	<p>§ 2</p> <p>Der Hydrantenkorporation gegenüber sind die Grundeigentümer Wasserbezüger. An Mieter und Pächter wird kein Wasser direkt abgegeben. Ausnahmen kann die Kommission bewilligen.</p>
<b>Feuerlöscheinrichtungen</b>	<p>§ 3</p> <p>Leitungen innerhalb von Gebäuden die ausschliesslich dem Feuerschutz dienen, sind nach den Weisungen der Korporation auszuführen. Für Sprinkleranlagen gelten die Vorschriften und Leitsätze des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches).</p>
<b>II. Erstellung und Unterhalt von Wasserleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken</b>	
<b>Projekt, Ausführung, Aufsicht und Kontrolle</b>	<p>§ 4</p> <p>Die Projektierung von Haupt- und Zuleitungen erfolgt durch die Organe der Hydrantenkorporation (Kommission) oder deren Beauftragte. Die Aufsicht und Kontrolle über fachgemässe Ausführung ist ebenfalls Sache der Hydrantenkorporation.</p>
<b>Hauptleitungen</b>	<p>§ 5</p> <p><sup>1</sup> Als Haupt- (Hydranten-) Leitungen gelten sämtliche Anlagen von mindestens 100 mm Durchmesser, die als solche durch die kantonale Assekuranz anerkannt sind.</p> <p><sup>2</sup> In Bauzonen werden die Erstellungskosten nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand durch die Hydrantenkorporation den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke belastet.</p>

<b>Zuleitungen</b>	<p>§ 6 Als Zuleitungen gelten sämtliche Leitungsanlagen, die das Wasser von der Hauptleitung in private oder öffentliche Grundstücke führen.</p>
<b>Gemeinsame Zuleitungen</b>	<p>§ 7 Jedes Grundstück hat in der Regel seine separate Zuleitung. Wo besondere Verhältnisse eine gemeinsame Zuleitung wünschenswert machen, kann die Kommission von dieser Regel abweichen. Die Kosten werden durch die Kommission auf die einzelnen Grundstückseigentümer verteilt.</p>
<b>Erstellung, Unterhalt und Verlegung</b>	<p>§ 8 <sup>1</sup> Die Erstellungskosten der Zuleitung geht zu Lasten des Grundstückseigentümers, dem die Leitungsanlage dient. Die Vorschriften und Leitsätze des SVGW sind einzuhalten. <sup>2</sup> Spätere Verlegungen von Zuleitungen gehen zu Lasten des Verursachers. <sup>3</sup> Bei Reparaturen übernimmt die Hydrantenkorporation die Kosten für die Ortung der Leckstelle. Grabarbeiten und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers, resp. seiner Gebäudewasserversicherung.</p>
<b>Eigentumsverhältnisse</b>	<p>§ 9 Die von der Hauptleitung zum privaten oder öffentlichen Grundstück verlegte Zuleitung ist Privatbesitz. Änderungen an der Zuleitung dürfen aber nur mit der Einwilligung der Kommission vorgenommen werden.</p>
<b>Bauwasser</b>	<p>§ 10 <sup>1</sup> Bauwasseranschlüsse werden auf Gesuch hin bewilligt. <sup>2</sup> Für die Kosten des während der Bauperiode bezogenen Wassers ist der Bauherr haftbar. <sup>3</sup> Der Bauwassertarif wird gemäss separatem Tarifblatt erhoben.</p>
<b>Anschlussgesuch</b>	<p>§ 11 Jeder neue Wasserbezüger hat mittels Anmeldeformular ein Gesuch für einen Wasseranschluss zu stellen.</p>
<b>Installationen, Bauvorschriften</b>	<p>§ 12 Die Ausführung der Hausinstallationen ist Sache des Hauseigentümers, darf aber nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Sie haben die Leitsätze des SVGW in allen Teilen zu befolgen.</p>
<b>Prüfung der Installationen</b>	<p>§ 13 Nach Beendigung der Rohinstallation und vor Inbetriebnahme der fertigen Installationen kann die Kommission eine Abnahme der gesamten Anlage durch einen Beauftragten der Korporation veranlassen. Die Kontrollkosten werden dem Bauherrn belastet.</p>
<b>Haftbarkeit</b>	<p>§ 14 Fehlerhafte oder nicht vorschriftsgemässe Anlagen sind auf Verlangen der Korporation durch den Installateur auf seine Kosten unverzüglich zu ändern.</p>

**Zutrittsrecht** § 15  
Den Organen und Angestellten der Hydrantenkorporation steht das Recht zu, jederzeit zu Kontrollzwecken und im Schadenfalle zur Wiederinstandstellung von Leitungsanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen den hierfür beanspruchten Grund und Boden zu betreten.

### III. Wasserentzug

**Widerrechtliche Wasserentnahme** § 16  
Jedes eigenmächtige Hantieren am Wassermesser ist untersagt. Widerrechtliche Entnahme von Wasser aus dem Leitungsnetz kann strafrechtlich verfolgt werden.

**Verstoss gegen Vorschriften** § 17  
Werden bei Wasserinstallationen die Leitsätze des SVGW missachtet, so kann die Kommission die Wasserabgabe verweigern.

### IV. Störungen

**Schadenersatz** § 18  
Unterbrüche in der Wasserversorgung, z.B. bei Rohrbruch, notwendigen Reparaturen, Neuanschlüssen, usw., berechtigen die Konsumenten nicht zu Schadenersatzforderungen.

### V. Wassermesser

**Messungen des Wasserverbrauches** § 19  
<sup>1</sup> Zu jedem Haus, resp. jedem Haupthahnen, inklusive der in § 3 genannten Feuerlöschleitung, wird zur Ermittlung des Wasserverbrauchs ein Wassermesser geliefert, der Eigentum der Hydrantenkorporation bleibt. Die erstmalige Abgabe von Wassermessern wird verrechnet. Deren Gebühr wird durch die Kommission festgelegt und ist im Anhang < Tarifblatt > aufgeführt.

**Einbau Kontroll-Wassermesser** <sup>2</sup> Der Einbau des Wassermessers erfolgt durch den Wasserwart.  
<sup>3</sup> Wassermesser für einzelne Stockwerke oder Wohnungen werden gegen Bezahlung abgegeben und von der Korporation nur gegen Entschädigung kontrolliert und repariert.

### VI. Wassermesser-Kontrolle

**Messgenauigkeit** § 20  
Die Wassermesser werden vor dem Einsetzen geeicht. Die Messgenauigkeit muss innerhalb einer Toleranzgrenze von +- 5 Prozent liegen.

**Kontrolle** § 21  
Über sämtliche Wassermesser wird eine Kontrolle geführt, in welcher die Nummer, die Grösse und das Datum der letzten Revision eines jeden Messers eingetragen wird.

## VII. Wasserverbrauchs-Kontrolle

**Ablesetermin** § 22  
<sup>1</sup> Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel halbjährlich.  
<sup>2</sup> Die durch den Wassermesser registrierten Verbrauchsmengen sind allein massgebend für die Berechnung.  
<sup>3</sup> Wird beim Ablesen festgestellt, dass der Wassermesser defekt, d.h. blockiert ist, wird zur Berechnung des Verbrauchs das Mittel der letzten fünf Jahre herangezogen.

**Unbehinderte Kontrolle der Wassermesser** § 23  
<sup>1</sup> Die Kontrollorgane und Funktionäre haben ungehinderten Zugang zu den Wassermessern.  
<sup>2</sup> Wassermesser und Hauptabstellhahn dürfen durch keinerlei Materialien, Einrichtungen und Geräte verstellt werden.  
<sup>3</sup> Für die Beseitigung von Hindernissen kann die Hydrantenkorporation Rechnung stellen.

**Zutritt zu den Wasserinstallationen** § 24  
Den Funktionären und den Organen der Hydrantenkorporation ist der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen Wasserleitungen durchgehen zu gestatten.

## VIII. Reparaturen an Wassermessern

**Kosten** § 25  
<sup>1</sup> Unrichtig funktionierende oder defekt gewordene Wassermesser werden durch die Hydrantenkorporation ersetzt.  
<sup>2</sup> Sämtliche Reparaturen an Wassermessern werden von der Hydrantenkorporation auf eigene Kosten ausgeführt.  
<sup>3</sup> Wassermesser welche nachweisbar durch die Konsumenten beschädigt worden sind oder durch Frost Schaden genommen haben, werden auf Kosten der Grundeigentümer repariert oder ersetzt.

**Nacheichung** § 26  
<sup>1</sup> Wünscht ein Wasserabnehmer eine Kontrolle und Eichung seines Wassermessers, so werden ihm die diesbezüglichen Kosten nur dann angerechnet, wenn die obere Grenze der Messgenauigkeit (+5 Prozent) gemäss § 20 nicht überschritten ist.  
<sup>2</sup> Die Kosten für Kontrolle, Nacheichung und Prüfbericht sind im Anhang < Tarifblatt > aufgeführt.

## IX. Berechnung des Wasserpreises

- Tarif** § 27  
Die Erhebung des Wasserpreises erfolgt gemäss separatem Tarifblatt.
- Einzug** § 28  
<sup>1</sup> Der Einzug des Wasserpreises erfolgt in der Regel halbjährlich.  
<sup>2</sup> Müssen Wasseruhren während des Jahres abgelesen und fakturiert werden wird eine Umtriebspauschale berechnet. Deren Höhe ist im Anhang < Tarifblatt > geregelt.

## X. Anschlussgebühren

- Neuanschluss** § 29  
<sup>1</sup> Für jeden Neubau und jedes bestehende Objekt, das neu an die Wasserversorgung der Hydrantenkorporation angeschlossen wird, muss mit dem Formular „Wasserinstallationen“ das Total der Belastungswerte ermittelt werden  
Anhand des Totals der Belastungswerte wird die Anschlussgebühr festgelegt (siehe Tarifblatt < Anschlussgebühr >).
- Nachzahlung** <sup>2</sup> Bei Umbauten wird mit dem Formular „Wasserinstallationen“ das neue Belastungswert-Total ermittelt, und die Differenz verrechnet.
- Fälligkeit** <sup>3</sup> Die Anschlussgebühr wird fällig nach Erteilung der Anschlussbewilligung, jedoch vor dem Wasserbezug. Bei bestehenden Bauten vor dem Setzen des grösseren Messers.
- Indexierung** <sup>4</sup> Der Ansatz für die Anschlussgebühr ist an den Zürcher Baukostenindex gebunden Stand: 1. Januar 2000: 113 Punkte. Der Ansatz wird jährlich durch die Kommission dem neuen Stand angepasst und ist im Anhang < Tarifblatt > aufgeführt.

## XI. Spezielle Bestimmungen

- Hand-  
änderungen** § 30  
Bei Handänderungen gilt das bisherige Wasserbezugsverhältnis ohne Einschränkung auch für den neuen Grundeigentümer. Derselbe haftet auch für allfällige Rückstände.
- Brand-  
ausbruch** § 31  
Bei einem Brandausbruch sind sämtliche Hausleitungen dem Feuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen. Diese aussergewöhnliche Wasserentnahme wird von der Kommission in angemessener Weise in Abzug gebracht.

<b>Recht auf Wasserabgabe</b>	<p>§ 32 Solange die Eintrittsgebühr sowie andere Forderungen der Hydrantenkorporation nicht bezahlt sind, hat der Anschliessende kein Recht auf Wasserabgabe.</p>
<b>Gemischte Versorgung</b>	<p>§ 33 Es ist untersagt, private Wasserversorgungen mit dem Netz der Hydrantenkorporation zu verbinden.</p>
<b>Anerkennung der Reglemente und Statuten</b>	<p>§ 34 Mit dem Anschlussgesuch und dem anschliessenden Wasserbezug werden die jeweiligen Reglemente und Statuten der Hydrantenkorporation als verbindlich anerkannt.</p>
<b>Inkraftsetzung</b>	<p>§ 35 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Korporationsmitglieder, die nach bisherigem Recht bereits die Eintrittsgebühr für ein Objekt entrichtet haben, jedoch noch kein Wasser beziehen müssen bei einem Anschluss an das Netz keine Anschlussgebühr nach neuem Recht mehr entrichten. Ausgenommen sind diejenigen Objekte, bei denen seit dem damaligen Eintritt namhafte Um- oder Anbauten erfolgten. Sie müssen eine entsprechend reduzierte Anschlussgebühr entrichten. Deren Höhe wird durch die Kommission festgelegt.</p>

# Reglement über den Feuerschutzbeitrag

Zur Regelung des Feuerschutzbeitrages stellt die Hauptversammlung der Hydrantenkorporation Urnäsch folgende Bestimmungen auf:

## § 1

### **Berechnungs- basis**

- <sup>1</sup> Der Feuerschutzbeitrag wird auf der Basis des umbauten Gebäudevolumens laut SIA Norm berechnet. Als Berechnungsgrundlage gilt das Ausmass gemäss Angaben der Kantonalen Assekuranz. Der Ansatz pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes wird in folgende drei Gruppen eingeteilt:
- a) Wohnbauten und Objekte mit gleichwertigem, resp. höheren Ausbaustandarts,
  - b) gemischte Bauten wie Wohnhaus mit Stadel, Gewerbebauten mit integrierter Wohnung oder Büro und dergleichen,
  - c) sonstige Bauten ohne Wohnungsteil wie: Werkstätten, Produktions- und Lagerhallen, Scheunen, Remisen, Garagen, usw.
- <sup>2</sup> Die Zuteilung der Objekte zu den einzelnen Gruppen erfolgt gemeinsam durch den Präsidenten und den Kassier. Gegen diese Zuteilung kann der Grundeigentümer innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Kommission rekurrieren. Die Kommission entscheidet endgültig.

### **Indexierung**

- <sup>3</sup> Der Beitragsansatz ist an den Zürcher Baukostenindex gebunden. Stand: 1. Januar 2000: 113 Punkte. Der Ansatz wird jährlich durch die Kommission dem neuen Stand angepasst und ist im Anhang < Tarifblatt > aufgeführt.

## § 2

### **Tarif**

- <sup>1</sup> Die Erhebung des Feuerschutzbeitrages erfolgt gemäss separatem Tarifblatt.
- <sup>2</sup> Es werden grundsätzlich keine Pro Rata Rechnungen oder entsprechende Rückzahlungen während des Jahres vorgenommen.

## § 3

### **Einzug**

- <sup>1</sup> Der Einzug des Feuerschutzbeitrages erfolgt in der Regel in der ersten Jahreshälfte.
- <sup>2</sup> Bei Neuanschlüssen erfolgt der Einzug pro Rata.

## § 4

### **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt alle bisherigen ihm widersprechenden Vorschriften.